



**CDU** WICKEDE (RUHR)

**Antrag der CDU-Fraktion  
Änderung der Geschäftsordnung**

**Thomas Fabri**  
Fraktionsvorsitzender

Zum Ostenfeld 3  
58739 Wickedede (Ruhr)

Telefon: (0 23 77) 91 92 0

Wickedede (Ruhr), 10.07.2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

hiermit beantragt die CDU-Fraktion, der Rat der Gemeinde Wickedede (Ruhr) möge als Anpassung bzw. Ergänzung in der Geschäftsordnung beschließen:

**Mitarbeiter/innen von Fraktionen sind als Zuhörer/innen zu nichtöffentlichen Sitzungen zugelassen, sofern sie nach § 56 Abs. 5 GO zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Diese Regelung gilt für jeweils eine Person je Fraktion.**

**Begründung:**

Bisher ist in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Wickedede (Ruhr) in § 10 Abs. 2 geregelt, dass Mitglieder der Ausschüsse an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen können, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Weiterhin ist in § 27 Abs. 6 der Geschäftsordnung geregelt, dass an nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen können. Zudem können Mitglieder und stellvertretende Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird, als Zuhörer teilnehmen.

In Kommunen, wo Fraktionsmitarbeiter ohne Gremienzugehörigkeit die kommunalpolitische Arbeit unterstützen, ist es üblich, auch diesen durch die Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen die Möglichkeit gegeben, ihre Aufgabe wirksam wahrzunehmen, indem sie auf dem gleichen Wissenstand auch aus nichtöffentlichen Beratungen sind wie Sachkundige Bürger/innen. Da in Wickedede (Ruhr) diese Fallkonstellation jetzt erstmals eintritt, soll die Hauptsatzung für die Ratsarbeit entsprechend auch für unsere Gemeinde angepasst werden.

Die Fraktionen melden zu Beginn der Wahlperiode die Person, die als Fraktionsmitarbeiter tätig sein soll, damit der Bürgermeister dann die Verpflichtung nach § 56 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit dem Verpflichtungsgesetz vornehmen kann.

Mit freundlichen Grüßen